



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD  
Generalsekretariat  
Haus der Kantone  
Speichergasse 6  
3001 Bern

Zug, 28. April 2026 rv

**Vernehmlassung zur «Interkantonalen Vereinbarung zur polizeilichen Informationshilfe mittels gemeinsamer Abfrageplattform» (POLAP+)  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Februar 2026 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 30. April 2026 zur obgenannten interkantonalen Vereinbarung vernehmen zu lassen. Wie in Aussicht gestellt, sind wir bisher davon ausgegangen, dass die offizielle Rückmeldung des Kantons Zug aufgrund des Einbezugs der Konkordatskommission erst per Anfang Mai 2026 erfolgen kann. Das interne Verfahren konnte jedoch unverhofft schneller abgeschlossen werden, weshalb eine Einreichung bereits heute möglich ist. Gerne nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Der Kanton Zug begrüsst die Vereinfachung des polizeilichen Informationsaustauschs, welche durch die «Interkantonale Vereinbarung zur polizeilichen Informationshilfe mittels gemeinsamer Abfrageplattform» (nachfolgend: Vereinbarungsentwurf) ermöglicht werden soll. Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge bzw. nehmen dazu wie folgt Stellung.

**II. Anträge und Stellungnahmen sowie Begründung**

**1. Der Vereinbarungsentwurf sei gesetzestechisch zu überarbeiten und insbesondere sei eine für Rechtstexte übliche Gliederung zu verwenden.**

Die im vorliegenden Vereinbarungsentwurfs verwendete Form («Artikel 1.» und als Unterteilung der Artikel «1., 2., 3., etc.») widerspricht der für Rechtstexte üblichen und anerkannten Gliederung. Es wird empfohlen, dass man sich an die «Gesetzestechischen Richtlinien des Bundes» (GTR) hält (abrufbar unter <https://www.bk.admin.ch/apps/gtr/de/index.html?toc348089268.html>). Im Sinne einer möglichst einheitlichen Handhabung

seien darum die Artikel mit «Artikel 1, etc.» und die Absätze innerhalb der Artikel mit einer hochgestellten Ziffer ohne Punkt «<sup>1</sup>, <sup>2</sup>, etc.» zu verfassen (vgl. Rz. 82 der GTR).

Die Aufzählungen auf erster Ebene werden sodann «Buchstaben» anstelle des veralteten «lit.» genannt und Verweise in der Vereinbarung sind entsprechend so zu bezeichnen (vgl. Rz. 83 der GTR).

**2. Es sei der Begriff der «beteiligten Behörden nach Artikel 5» respektive «Behörden nach Artikel 5» einheitlich zu verwenden.**

Im Vereinbarungsentwurf wird wiederholt auf die beteiligten Behörden nach Artikel 5 POLAP+ verwiesen. Dies geschieht entweder mit der Formulierung «beteiligte Behörden nach Artikel 5» (Art. 1 Abs. 1 Bst. b; Art. 4 Abs. 1; Art. 11 Abs. 2) oder der Formulierung «Behörden nach Artikel 5» (Art. 6; Art. 9; Art. 10; Art. 13 Abs. 4). Das Verwenden einer einheitlichen Terminologie ist für Gesetzestexte von höchster Wichtigkeit. Entsprechend ist entweder die eine oder die andere der genannten Formulierung zu verwenden, nicht aber beide. Unseres Erachtens ist dabei im Fliesstext der Formulierung «Behörden nach Artikel 5» der Vorzug zu geben (vgl. Rz 98 der GTR).

**3. Es sei der im Vereinbarungsentwurf verwendete Begriff der «Partnerbehörde» zu definieren.**

In Art. 1 Abs. 1 (danach auch in Art. 1 Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 und 2) Vereinbarungsentwurf wird auf die «Partnerbehörden» Bezug genommen. Dieser Begriff wird allerdings nirgends definiert. Auch wenn vorstellbar ist, wer damit gemeint sein könnte, ist im Sinne einer klaren, aus sich selbst heraus verständlichen Gesetzesformulierung der Begriff der «Partnerbehörde» bei der erstmaligen Verwendung oder dann spätestens im Rahmen von Art. 3 zu definieren. Denkbar wäre etwa folgende Definition: «unterzeichnende Kantone und ihre Gemeinden sowie die Behörden nach Art. 5 (nachfolgend: «Partnerbehörden»)».

**4. Es seien in Art. 3 Abs. 9 sowie Art. 5 Bst. a und b die offiziellen, ausgeschriebenen Bezeichnungen der jeweiligen Bundesbehörden zu verwenden.**

Eine einheitliche, der Eigenbezeichnung der jeweiligen Behörden entsprechende Bezeichnung anderer Behörden hilft für die Zuordnung und Verständlichkeit. In Art. 3 Abs. 9 Vereinbarungsentwurf wird auf «fedpol» verwiesen, während in Art. 5 Bst. a Vereinbarungsentwurf auf das «Bundesamt für Polizei» verwiesen wird. Soweit ersichtlich lautet die offizielle Bezeichnung «Bundesamt für Polizei fedpol». Diese Bezeichnung sei darum sowohl in Art. 3 Abs. 9 als auch in Art. 5 Bst. a zu verwenden. Art. 5 Bst. b verweist auf das «BAZG». Dabei handelt es sich um eine Abkürzung. Auch aus Gründen der Verständlichkeit ist die offizielle Bezeichnung «Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG» zu verwenden.

5. **Es sei zu prüfen, dass die Beschränkung der Abfragerechte infolge einer Differenzierung nach Rollen und dem Kontext mit Bezug auf bestehende Nutzungen von Bundesapplikationen (bspw. ZEMIS oder Waffenregister) zu keiner Einschränkung führen.**

Bestehende Bundesapplikationen müssen im gleichen Umfang wie bisher nutzbar sein, ansonsten dem Sinn und Zweck der Vereinbarung nicht genüge getan wird.

6. **Art. 8 Abs. 1 Bst. a sei wie folgt umzuformulieren: «Daten aus den Personendatenbanken der Partnerbehörden, einschliesslich biometrischer und erkennungsdienstlicher Daten, bevorzugter Vorgehensweisen sowie Haftdaten zu vorläufigen Festnahmen oder polizeilichem Gewahrsam, über Personen, die als Beschuldigte, Geschädigte oder Opfer in Bezug auf Ereignisse gemäss Bst. d oder unabhängig von ihrer Rolle in Bezug auf Ereignisse gemäss Bst. e registriert sind.»**

Die derzeitige Formulierung von Art. 8 Abs. 1 Bst. a des Vereinbarungsentwurfs ist unseres Erachtens, unter anderem aufgrund der Verwendung des «:», etwas umständlich. Der Verweis auf «besondere Personendaten» bringt zudem keinen Mehrwert. Schliesslich wird das Wort «Personendatenbank» einzig in diesem Artikel verwendet, weshalb eine Präzisierung wie beantragt aus Gründen der Vollständigkeit sinnvoll ist.

7. **Es sei zu prüfen, ob die Formulierung von Art. 8 Abs. 2 Satz 1 nicht dazu führt, dass die Zweckbindungen gemäss Art. 7 in allenfalls bundesrechtswidriger Weise ausgedehnt werden.**

Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht zum Vereinbarungsentwurf vertritt das Bundesgericht eine zurückhaltende Position bezüglich des Ausbaus der polizeilichen Informationshilfe. Der vorliegende Vereinbarungsentwurf scheint diesen Bedenken Rechnung zu tragen, insbesondere dadurch, dass in Art. 7 definiert wird, zu welchen Zwecken welche Datenkategorien via Abrufverfahren bekannt gegeben werden dürfen. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 könnte allerdings dazu führen, dass die fein austarierte Lösung gemäss Art. 7 faktisch wieder aufgehoben wird, was allenfalls auch wieder Fragen der rechtlichen Zulässigkeit aufwerfen könnte.

8. **Es sei bei Übertretungen zu konkretisieren, in welcher Form und in welchem Umfang das Vorhandensein bekannt gegeben werden darf.**

Bei Übertretungen darf im Abrufverfahren gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. d nur deren Vorhandensein und nicht deren Inhalt bekannt gegeben werden. Dabei ist insbesondere nicht klar, ob sich die Angabe lediglich auf das total, also die Anzahl der gesamthaft registrierten Übertretungen resp. Einträge beschränkt oder ob je Eintrag nach der Art der Übertretung differenziert wird und lediglich auf die Bekanntgabe weiterer Daten verzichtet wird.

- 9. Es sei sicherzustellen, dass die verwaltungsrechtlichen Aufgaben gemäss Art. 6 im Rahmen von Art. 7 und Art. 8 abgebildet sind.**

Die verwaltungsrechtlichen Aufgaben gemäss Art. 6 finden im Rahmen der Zweckbindungen in Art. 7 sowie Art. 8 keinen Niederschlag; anders gesagt: die Zweckbindungen und Datenkategorien sind nicht auf verwaltungsrechtliche Aufgaben abgestimmt. Zudem wäre Art. 8 Abs. 1 Bst. e um Fälle zu Verfügungen verwaltungspolizeilicher Art zu ergänzen (bspw. im Zusammenhang mit dem Erwerb und Besitz von Waffen).

- 10. Es sei zu präzisieren, dass die Ergebnisse der Kontrollen gemäss Art. 10 der oder dem Beauftragten für den Datenschutz der Teilnehmenden respektive der Kantone vorzulegen sind.**

Momentan wird nicht präzisiert, welcher oder welchem Beauftragten für den Datenschutz die Ergebnisse der Kontrollen gemäss Art. 8 vorzulegen sind. Im Sinne der Verständlichkeit ist eine diesbezügliche Präzisierung angebracht.

- 11. Die stichprobenweise Kontrolle in Art. 10 sei in Bezug auf deren Umsetzung zu konkretisieren.**

Zu den in Art. 10 statuierten Kontrollen der Zugriffe auf die Abfrageplattform ist dem Vereinbarungsentwurf wenig zu entnehmen. Diese sind zumindest im erläuternden Bericht zu konkretisieren.

- 12. Der Leistungserbringer sei zu verpflichten, den Teilnehmenden und den beteiligten Behörden nach Art. 5 allfällige, den Leistungserbringer und das der Abfrageplattform zugrundeliegende System betreffende, aussergewöhnliche Vorfälle ohne Verzug zu melden.**

Sollte der Leistungserbringer oder das von ihm betriebene, der Abfrageplattform zugrundeliegende System von aussergewöhnlichen Vorfällen (Cyberangriffe und Ähnliches) betroffen sein, so ist aufgrund der Sensitivität der betroffenen Daten mit aller Kraft zu verhindern, dass die Störungen oder Vorfälle auf die Quellsysteme übergreifen. Entsprechend müssen die Teilnehmenden und die beteiligten Behörden nach Art. 5 ohne Verzug über solche Vorfälle informiert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass diese die notwendigen Massnahmen ergreifen können. Die Information kann entweder an die Verantwortlichen für die jeweiligen Quellsysteme oder an spezifisch von den Teilnehmenden und den beteiligten Behörden nach Art. 5 zu bezeichnende Stellen erfolgen. Diese Pflicht ist dem Leistungserbringer in vertraglicher Form aufzuerlegen.

**13. In Art. 13 sei festzuhalten, an wen die Teilnehmenden die angeschlossenen Quellsysteme und die jeweiligen Verantwortlichen zu melden haben.**

Ein entsprechender Hinweis fehlt zurzeit.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 28. April 2026

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler  
Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- KKJPD (info@kkjpd.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Obergericht (marc.siegwart@zg.ch)
- Datenschutzstelle des Kantons Zug (datenschutz.zug@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Sekretariat der Konkordatskommission des Kantons Zug (bettina.faessler@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)